# Satzung des Vereins "Tierpark Niederfischbach e.V."

Die nachstehende Satzung ist eine Änderung der Satzung vom 26.11.2010 des Vereins "Tierpark Niederfischbach e.V.". Sie wird der Mitgliederversammlung vom 27.06.2016 zur Abstimmung vorgelegt.

## § 1. Name, Sitz Geschäftsjahr und Eintragung

- 1) Der Verein Natur und Heim, Abt. Freunde der Kesselbach e.V. mit dem Sitz in Niederfischbach/Sieg führt nunmehr den Namen: "Tierpark Niederfischbach e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederfischbach/Sieg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist rechtsfähig durch seine Eintragung im Vereinsregister des

Amtsgerichts Montabaur unter der Register Nr.: VR 482

## § 2. Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft von Tierfreunden.

Zum Wohle seiner Mitglieder und der Allgemeinheit unterhält der Verein in Niederfischbach einen für jedermann zugänglichen Tierpark, in dem heimische oder exotische Tiere gehalten und gepflegt werden. Durch die Haltung unserer heimischen Tiere wird gleichzeitig die Heimatpflege gefördert. Er befolgt mit seinen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar

volksbildende, gemeinnützige, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke und Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, fördert die Volksbildung und den Tierschutz.

#### § 3. Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz werden.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der über den Antrag entscheidet.

- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluß

Zu a) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muß dem Vorstand mindesten 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein. Bis zum Ausscheiden ist das Mitglied beitragspflichtig. Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied unter Einhaltung einer einwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ohne vorherige Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit zu teilen.

#### § 4. Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- 2) Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Vereins festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

Der Verein ist nicht verpflichtet, die Beiträge bei den Mitgliedern zu kassieren.

### § 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 6. Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

Einem Vorsitzenden Geschäftsführer Kassenwart 2. Kassierer Beisitzer (min. 1, höchstens 3)

- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
- Vorsitzende/r
- Geschäftsführer
- Kassenwart

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes untereinander.

3.) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt, mindestens aber 1 halbjährlich.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

4.) Der Vorstand (§6) wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist an die Beschlüsse des der Mitgliederversammlung gebunden.

- 5.) Jedes Vorstandmitglied muss spätestens ab dem Zeitpunkt der Wahl ordentliches Vereinsmitgliede und volljährig sein.
- 6.) Personen die ein regelmäßiges Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbsständiger Tätigkeit vom Tierpark Niederfischbach e.V. beziehen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### § 7. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal und zwar im 1. Quartal des Jahres Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Aktuell" der Verbandsgemeinde Kirchen), sowie durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist einzuberufen.
- 3) Der Versammlung obliegt vor allem:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder sie von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe Ziffer 2.

- 5) Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, einen Beschluss zur Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 8. Beschlüsse

 Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2)

2) Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht jedem Mitglied bzw. dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 9. Besuch des Tierparks

1) Jeder Besucher des Tierparks hat ein Eintrittsgeld (Kostenbeitrag) in der vom Vorstand beschlossenen Höhe zu entrichten.

2)

2) Vereinsmitglieder, sowie deren Ehegatten und deren Kinder ohne eigenes Einkommen sind vom Eintrittsgeld befreit.

## § 10. Verwendung der Einnahmen und Gewinne

- 1) Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Unterhaltung und Erweiterung des Tierparks zu verwenden. Eventuell erzielte Überschüsse, die das normale Maß der Rücklagen überschreiten, sind an die Träger des öffentlichen Tierschutzes abzuführen, sofern sie nicht als Investitionsrücklagen notwendig werden.
- 2) Eine Auszahlung von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln an die Vereinsmitglieder oder dritte Personen ist ausgeschlossen.

#### § 11. Zahlungen von Vergütungen

- Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder und Helfer ist ehrenamtlich. Aufwendungen können in der tatsächlich entstandenen Höhe pauschal erstattet werden. Über die Höhe der zu erstattenden Pauschalaufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Tierpflegern und Arbeitern kann eine Vergütung höchstens in Höhe der für Tierpflegern und Arbeiter in zoologischen Gärten geltenden Tarife gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 11 Abs. 1.

### § 12. Auflösung und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins übernimmt die Gemeinde Niederfischbach und das Amt Kirchen die Trägerschaft des Tierparks je zur Hälfte.
- 3) Entschließen sich die Träger zur Kapitalisierung des Vereinsvermögens sind etwa erzielte Überschüsse einem gemeinnützigen Wohlfahrtsverband zu überweisen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz übereignet. Das Vermögen darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.